



SCHLUSSBERICHT – 28.08.2019

Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Erhebungen zum Einbezug nahestehender
Personen allgemein und zum Umgang mit
privaten Beiständen im Besonderen

Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Untertitel: Erhebungen zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen
Ort: Bern
Datum: 28.08.2019

Begleitung

David Rüetschi, BJ

Projektteam Ecoplan

Claudia Peter
Simon Büchler
Nana Adrian
Svenja Strahm
Michael Marti

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams Ecoplan wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	3
1	Einleitung	4
2	Durchführung der Umfrage und Auswertung	6
2.1	Aufbau und Inhalt der Umfrage	6
2.2	Durchführung der Umfrage	7
2.3	Gewichtung und Einordnung der Umfrageergebnisse	8
3	Art der Mandatsträgerinnen und -träger	10
3.1	Globale Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und -träger	10
3.2	Zusammensetzung der privaten Beistände	12
3.3	Zusammensetzung der nahestehenden Personen	13
4	Einbezug von Betroffenen und Angehörigen in Abklärungen	15
4.1	Einbezug der Betroffenen und Angehörigen durch die KESB	15
4.2	Einbezug der Betroffenen und Angehörigen durch externe Stellen	18
4.4	Anfechtung von Einsetzungsverfügungen	20
5	Bereitschaft der Angehörigen und Übertragungen im Mandatsverlauf	21
5.1	Bereitschaft der Angehörigen zur Mandatsübernahme	21
5.2	Übertragungen auf private Beistände im Mandatsverlauf	21
6	Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beiständen	23
6.1	Zuständigkeiten für Rekrutierung, Instruktion und Beratung	23
6.2	Weiterbildungsangebote für private Beistände	24
7	Erleichterungen und Entbindungen gemäss Art. 420 ZGB	26
7.1	Erleichterungen und Entbindungen im Erwachsenenschutz	26
7.2	Erleichterungen und Entbindungen im Kinderschutz	28
7.3	Umsetzung der KOKES Empfehlungen zu Art. 420 ZGB	29
8	Haftungsfälle	31
9	Zusammenfassung	32

1 Einleitung

Hintergrund

Per 1. Januar 2013 wurde das 100-jährige Vormundschaftsrecht vom neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. In diesem Zusammenhang wurde auch die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes neu strukturiert. Im März 2017 hat der Bundesrat einen ersten Bericht zu den Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vorgelegt. Darin ging es u.a. um die Frage, wie Angehörige und nahestehende Personen als private Beistände berücksichtigt oder allgemein ins Verfahren einbezogen werden.

Bereits im April 2016 reichte der Nationalrat Karl Vogler zwei parlamentarische Initiativen 16.428 und 16.429 zu Artikel 420 ZGB ein. Die Initiativen verlangen, dass private Beistände, insbesondere Eltern und Ehegatten, aber auch weitere nahestehende Personen nur noch ausnahmsweise der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und allenfalls den weiteren Verpflichtungen gemäss Art. 420 ZGB unterstellt sind.

Im März 2019 hat die Nationalrätin Ursula Schneider Schüttel ein Postulat 19.3067 eingereicht, das die Verankerung von Kriterien verlangt, wann die KESB primär private Beistände einsetzen soll bzw. wie sie bei der Einsetzung von Berufsbeiständen zu begründen hätte, weshalb die Einsetzung eines privaten Beistandes im konkreten Fall nicht möglich ist.¹

Überdies läuft auf nationaler Ebene die Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)». Die Initiative will Verwandten ersten Grades (Kinder) wie auch des zweiten Grades (Geschwister) ein generelles Vertretungsrecht einräumen.

Auftrag

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Justiz (BJ) Ecoplan beauftragt, eine Online-Umfrage bei sämtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durchzuführen. Bei der Umfrage ging es darum, Fakten zum Einbezug nahestehender Personen sowie zum Umgang mit privaten Beiständen zu erheben und eine fundierte, empirische Grundlage bereitzustellen.

Im Zentrum standen dabei folgende Fragestellungen:

- Wer wird als Mandatsträgerin und Mandatsträger eingesetzt? Wie viele Beistandschaften werden von privaten Beiständen, wie viele von professionellen Beiständen geführt?
- Wie stark werden die Betroffenen und Angehörigen in Abklärungen einbezogen?
- Wie ist Verfügbarkeit und Bereitschaft von privaten Beiständen?
- Durch wen erfolgen Rekrutierung, Instruktion und Begleitung der privaten Beistände?
- Wie häufig und in welchen Bereichen werden Erleichterungen gewünscht und gewährt?
- Wie viele Haftungsfälle gab es bei privaten Beiständen und professionellen Beiständen?

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193067>

Vorgehen

Die Erkenntnisse des vorliegenden Berichts basieren auf einer **Online-Umfrage**, welche sämtlichen 142 KESB zugestellt wurde. 128 KESB nahmen an der Umfrage teil. Dies entspricht einer hohen Rücklaufquote von 90%. Anhand der KOKES-Statistik konnten die Ergebnisse gemäss den Fallzahlen der KESB gewichtet und absolute Zahlen in den Gesamtkontext eingeordnet werden.

Zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Bericht ist wie folgt gegliedert:

- In Kapitel 2 wird der Inhalt, die Durchführung der Umfrage sowie die Auswertung beschrieben.
- In Kapitel 3 wird dargestellt, wer als Mandatsträgerin oder Mandatsträger eingesetzt wird.
- Kapitel 4 widmet sich dem Einbezug der Betroffenen und Angehörigen.
- Kapitel 5 behandelt die Bereitschaft von Angehörigen Mandate zu übernehmen sowie das Thema Übertragungen im Mandatsverlauf.
- In Kapitel 6 wird dargestellt, wer für die Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beiständen zuständig ist.
- Kapitel 7 beleuchtet, welche Erleichterungen von Angehörigen gewünscht und von der KESB gewährt werden.
- Kapitel 8 untersucht, wie häufig es in der Mandatsführung zu Haftungsfällen kommt.
- In Kapitel 9 sind die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

2 Durchführung der Umfrage und Auswertung

2.1 Aufbau und Inhalt der Umfrage

Die Online-Umfrage war in acht Themenblöcke gegliedert:

- Themenblock A: Art der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- Themenblock B-D: Abklärungen zur Art und Eignung eines Beistands im Erwachsenenschutz
- Themenblock E: Verfügbarkeit von privaten Beiständen
- Themenblock F: Instruktion und Begleitung privater Beistände
- Themenblock G: Erleichterungen und Entbindungen nach Art. 420 ZGB
- Themenblock H: Haftungsfälle (Staatshaftung) gemäss Art. 454 ff. ZGB

Im **Themenblock A** wurde erhoben, wie häufig private Beistände, Berufsbeistände oder Fachbeistände eingesetzt werden. Zudem waren die KESB aufgefordert, bei den privaten Beiständen zwischen nahestehenden Personen (Angehörige oder Bekannte aus dem sozialen Umfeld) und Personen, die das Mandat im Rahmen von Freiwilligenarbeit führen (und die verbeiständete Person vor dem Mandat nicht persönlich gekannt haben) zu differenzieren. Bei den privaten Beiständen wurde weiter nach verschiedenen Personenkategorien wie Ehegatten, Eltern, Grosseltern, etc. unterschieden. Die Erhebung wurde jeweils für den Kindes- und Erwachsenenschutz durchgeführt.

Es handelt sich dabei teils um effektive Angaben, teils um Schätzungen der KESB. Um ein möglich realistisches Bild zu erhalten, wurden die Angaben der KESB mit der Anzahl Massnahmen der jeweiligen KESB gewichtet (vgl. Kap. 2.3.).

In den **Themenblöcken B-D** wurde zuerst ermittelt, ob die Abklärungen zur Art und Eignung eines Beistands mehrheitlich durch die KESB selbst oder von externen Stellen vorgenommen werden. In der Folge wurde erhoben, wie die betroffenen Personen und Angehörigen bei den Abklärungen einbezogen werden. Es wurde erfragt, ob sie auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam gemacht werden, sie von diesem Gebrauch machen und wie die KESB mit geäusserten Wünschen umgehen.

Der **Themenblock E** widmete sich dem Aspekt der Verfügbarkeit von privaten Mandatsträgern und der Übertragung von Mandaten von Berufsbeiständen auf private Beistände im Mandatsverlauf.

Im **Themenblock F** wurde betrachtet, welche Akteure für die Rekrutierung, Instruktion und Beratung der privaten Beistände zuständig sind und welche Weiterbildungsangebote diese anbieten. Zudem wurde erhoben, wer die Weiterbildungskosten der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger übernimmt.

Im **Themenblock G** wurden die KESB dazu befragt, wie häufig Angehörige als Beistände Erleichterungen oder Entbindungen im Kindes- und Erwachsenenschutz in verschiedenen Berei-

chen wie Berichterstattung oder Rechnungsführung wünschen und wie die KESB damit umgehen. Zudem wurden ermittelt, aus welchen Gründen die KESB Erleichterungen oder Entbindungen nicht gewähren.

Im letzte **Themenblock H** wurden die Anzahl Haftungsfälle, unterschieden nach privaten und professionellen Mandatsträgern in den letzten drei Jahren, ermittelt.

2.2 Durchführung der Umfrage

Die Befragung wurde online mittels der Software LimeSurvey durchgeführt. Das Bundesamt für Justiz (BJ) stellte den KESB per Post ein Einladungsschreiben mit entsprechendem Link und persönlichem Zugangscode zur Umfrage zu. Die Umfrage lief vom 22.03-19.04.2017.

Vorgängig zur Befragung nahmen drei KESB an einem Pre-Test in den drei Sprachversionen deutsch, französisch und italienisch direkt im Online-Tool teil. Auf Basis der Rückmeldungen im Pre-Test wurden einzelne Fragen noch angepasst.

Wie in der Abbildung 2-1 dargestellt, füllten von den insgesamt 142 angeschriebenen KESB 128 den Fragebogen aus. Daraus resultiert der hohe Rücklauf von 90%.

In 21 Kantonen nahmen sämtliche KESB an der Umfrage teil. Nicht ganz vollständig abgedeckt sind die Kantone Aargau, Neuenburg, Tessin, Wallis und Zürich. Jedoch gibt es keinen Kanton ohne Antworten.

Zur Durchführung der Umfrage sind noch folgende kantonsspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

- Kanton Solothurn und Graubünden: Diese Kantone verfügen über eine respektive in Graubünden zwei KESB mit Aussenstellen. Es wurde jeweils die Hauptstelle befragt.
- Kanton Waadt: In diesem Kanton hat die kantonale Aufsichtsbehörde in Absprache mit den KESB die Umfrage für sämtliche 9 KESB ausgefüllt. Gemäss der Aufsichtsbehörde verfolgten die KESB dieselbe Praxis und sei daher eine zentrale Beantwortung möglich. Zum Ausfüllen des Fragebogens hat die Aufsichtsbehörde KESB-Vertreter beigezogen. Die Antworten wurden dann auf alle neun KESB angewendet, um mit der übrigen Erhebung vergleichbar zu bleiben. Die Angaben zur Art der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger lieferte der Kantons KESB-spezifisch.

Abbildung 2-1: Rücklauf nach Kanton

	Einladungen	Antworten	Rücklauf
Insgesamt	142	128	90%
AG	11	10	91%
AR	1	1	100%
AI	1	1	100%
BL	6	6	100%
BS	1	1	100%
BE	12	12	100%
FR	7	7	100%
GE	1	1	100%
GL	1	1	100%
GR	5	5	100%
JU	1	1	100%
LU	7	7	100%
NE	3	1	33%
NW	1	1	100%
OW	1	1	100%
SG	9	9	100%
SH	1	1	100%
SZ	2	2	100%
SO	3	3	100%
TG	5	5	100%
TI	16	11	69%
UR	1	1	100%
VD	9	9	100%
VS	23	18	78%
ZG	1	1	100%
ZH	13	12	92%

2.3 Gewichtung und Einordnung der Umfrageergebnisse

Um die Umfrage-Ergebnisse in den Gesamtkontext einzuordnen, wurden die absoluten Zahlen der Umfrage-Ergebnisse im Themenblock A mit Zahlen aus der KOKES-Statistik kombiniert.² Dies brachte in zweierlei Hinsicht zusätzlich Erkenntnisse:

- **Gewichtung der KESB:** Anhand der KOKES-Statistik wurde für jede KESB ein Gewicht im Erwachsenen- und Kinderschutz berechnet. Dazu wurde die Anzahl Personen mit Massnahmen per 31.12.2018 der betreffenden KESB durch die Gesamtzahl der Personen mit

² Die KOKES-Statistik 2018 ist zu finden auf: <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>. Für die Gewichtung der KESB hatte das Projektteam Zugang zu den KESB-spezifischen Zahlen. In der KOKES-Statistik werden nur die Gesamtzahlen pro Kanton publiziert.

Massnahmen aller antwortenden KESB dividiert.³ Die Gewichte wurden auf die Auswertungen zur Zusammensetzung der Mandatstragenden in Kapitel 3 angewendet (vgl. Abbildung 3-1 bis Abbildung 3-8)

- **Einordnung absoluter Zahlen:** Verschiedene absolute Zahlen wie die Anzahl Haftungsfälle oder die Anzahl Übertragungen konnten ins Verhältnis zur Anzahl Personen mit Massnahmen gesetzt werden.⁴ So können die absoluten Zahlen besser eingeordnet und Aussagen zur relativen Häufigkeit gemacht werden. Diese Einordnungen betrifft folgende Grössen:
 - Anzahl **Übertragungen** von Berufsbeiständen auf private Beistände: Einordnung anhand der Anzahl Personen mit durch Berufsbeistände geführte Massnahmen (vgl. Kapitel 5.2).
 - Anzahl **Einsetzungsverfügungen** mit privaten Beiständen, zu welchen es **Beschwerden** gab: Einordnung anhand der Anzahl Neuerrichtungen von Beistandschaften mit privaten Mandatsträgern (vgl. Kapitel 4.3).
 - Anzahl **Haftungsfälle** bei durch private Beistände respektive durch professionelle Beistände geführte Mandate: Einordnung anhand der Anzahl Personen mit Massnahmen, welche durch private respektive professionelle Beistände geführt werden (vgl. Kapitel 8).⁵

³ Für die Kantone AG und TI wurden eigene Erhebungen dieser Kantone für das Jahr 2018 verwendet.

⁴ Es wurde dabei die Anzahl Personen insgesamt mit einer Schutzmassnahme gemäss KOKES-Statistik verwendet. Die Aufteilung nach Mandatsträger wurde auf Basis der von den KESB in der Umfrage getätigten Angaben vorgenommen (vgl. Kapitel 3).

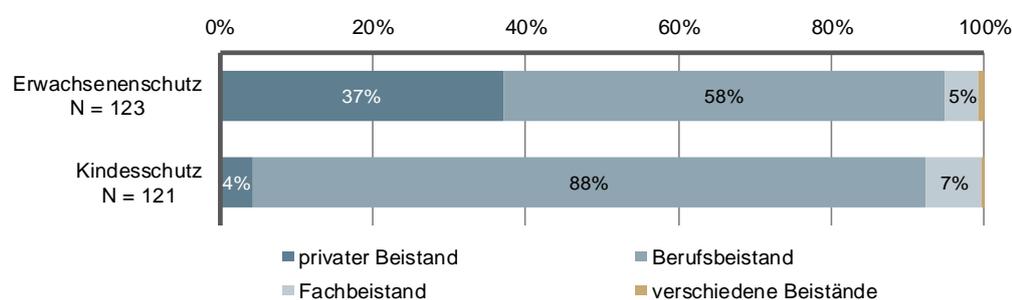
⁵ Bei den professionellen Beiständen werden die Berufsbeistände und die Fachbeistände zusammengezählt.

3 Art der Mandatsträgerinnen und -träger

3.1 Globale Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und -träger

Im Erwachsenenschutz führen private Beistände 37% der Mandate und Berufs- und Fachbeistände zusammen 63% der Mandate. Im Kinderschutz werden praktisch alle Mandate von professionellen Beiständen geführt – 88% durch Berufsbeistände und 7% durch Fachbeistände.

Abbildung 3-1: Globale Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

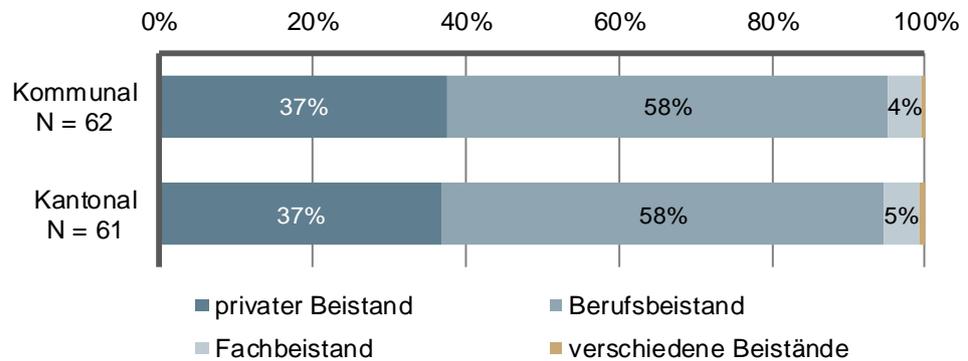


Weiter wurde untersucht, ob Systemkomponenten – kommunales versus kantonales System, Gerichts- versus Verwaltungssystem oder städtische versus ländliche KESB – Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben.⁶ Die Auswertungen für den Erwachsenenschutz (ES) haben ergeben, dass sich die Mandatstragenden in kommunalen oder kantonale System nicht unterscheiden. In einem Gerichtssystem werden im Vergleich zu einem Verwaltungssystem leicht häufiger private Beistände eingesetzt. Am grössten ist der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen KESB. Ländlich KESB setzen deutlich häufiger private Beistände ein als städtische. Erklärungen dafür könnten die sozialen Strukturen und die grössere Verfügbarkeit und Bereitschaft privater Beistände im ländlichen Raum sein.

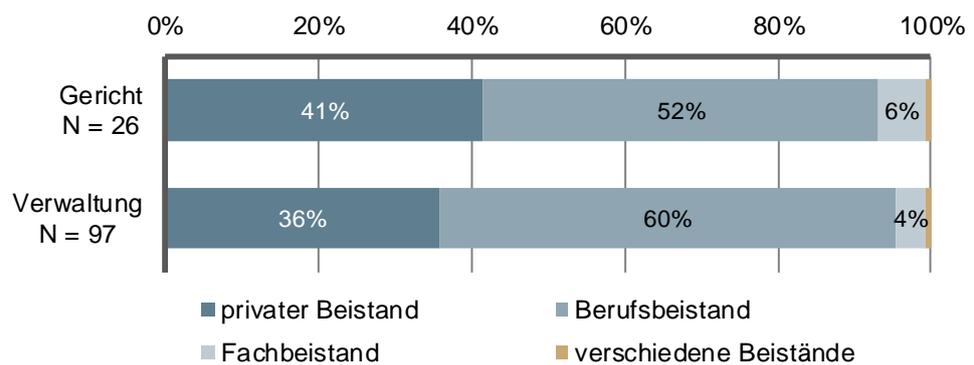
⁶ Die Zuordnung zu kommunal/kantonal, respektive Gerichts- oder Verwaltungssystem wurde gemäss dem Dokument «KESB: Organisation in den Kantonen (Stand 1.1.2017)» vorgenommen. https://www.kokes.ch/application/files/5214/9027/3916/KOKES_KESB_Organisation_Kantone_ZKE_1-2017.pdf

Die Einteilung in städtisch / ländlich wurde von den Studienautoren gemäss dem Charakter des Einzugsgebiets selbst erstellt, z.B. KESB Stadt Bern städtisch, KESB Oberland-West ländlich.

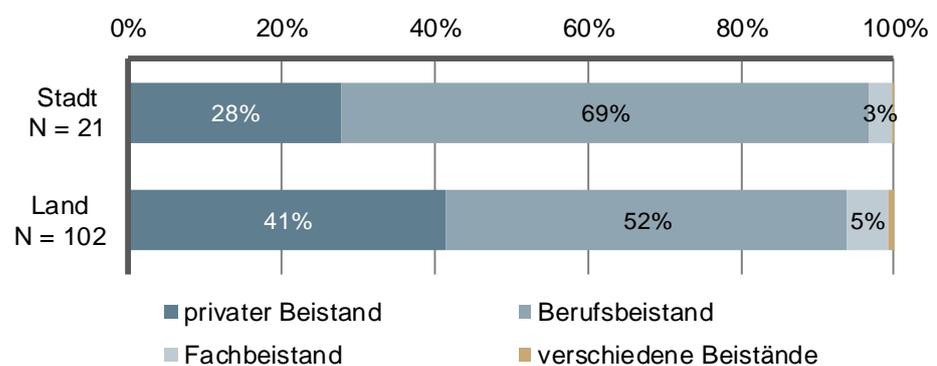
**Abbildung 3-2: Kantonales versus kommunales System:
Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im ES**



**Abbildung 3-3: Gerichts- versus Verwaltungssystem:
Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im ES**



**Abbildung 3-4: Städtische versus ländliche KESB:
Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im ES**



3.2 Zusammensetzung der privaten Beistände

Innerhalb der privaten Beistände kann zwischen nahestehenden Personen aus dem Umfeld und Personen, die das Mandat im Rahmen von Freiwilligenarbeit führen, unterschieden werden. Bei den privaten Beiständen handelt es sich sowohl im Erwachsenen- als auch im Kinderschutz mehrheitlich um nahestehende Personen (vgl. Abbildung 3-5).

Zudem verfügen rund drei Viertel der KESB über einen Pool von privaten Personen («PriMa-Pool»), die im Rahmen von Freiwilligenarbeit einzelne Mandate führen. Diejenigen KESB, die über einen PriMa-Pool verfügen, setzen etwas häufiger private Beistände ein als solche ohne PriMa-Pool (vgl. Abbildung 3-6). Innerhalb der privaten Beistände setzten die KESB mit PriMa-Pool häufiger Freiwillige ein als KESB ohne Pool. Dies dürfte direkt mit der grösseren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit durch Pool-Lösungen zusammenhängen (vgl. Abbildung 3-7).

Abbildung 3-5: Zusammensetzung der privaten Beistände

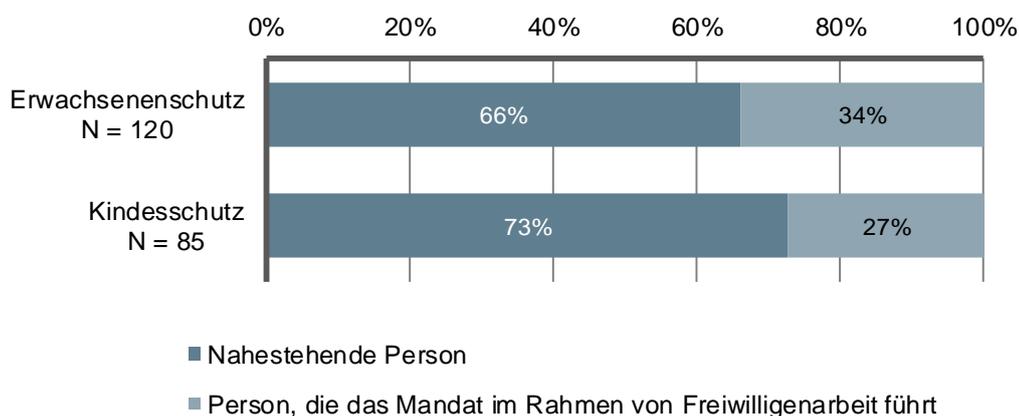


Abbildung 3-6: Zusammenhang zwischen PriMa-Pool und Einsatz von privaten Beiständen

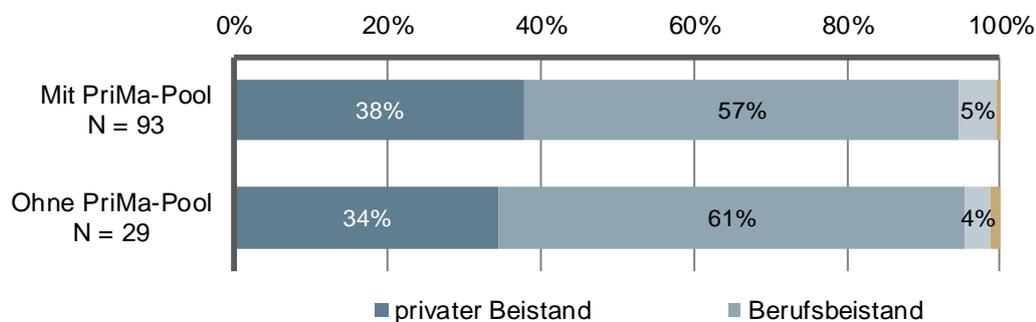
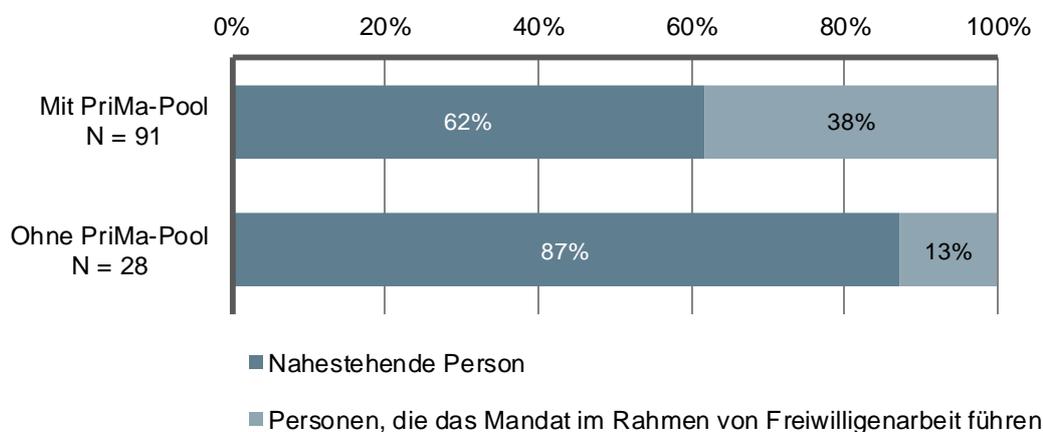
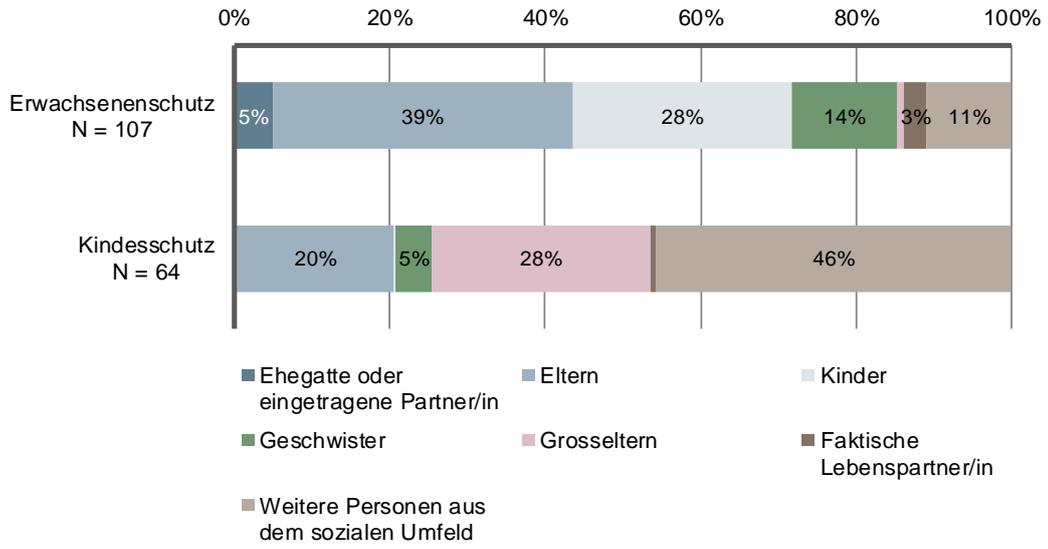


Abbildung 3-7: Zusammenhang zwischen PriMa-Pool und Einsatz von Personen im Rahmen von Freiwilligenarbeit



3.3 Zusammensetzung der nahestehenden Personen

Innerhalb der nahestehenden Personen kann nochmals unterschieden werden, in welcher Beziehung diese Person zu dem oder der Betroffenen steht (vgl. Abbildung 3-8). Im Erwachsenenschutz werden am häufigsten Eltern (39%), gefolgt von Kindern (28%) und Geschwistern (14%) als Beistände eingesetzt. Auf weitere Personen aus dem sozialen Umfeld wird in 11% der Fälle zurückgegriffen. Im Kinderschutz ist die Realität eine andere. Dort wird am häufigsten eine Person aus dem sozialen Umfeld eingesetzt (46%), da die Familienverhältnisse oft Teil der Kinderschutzproblematik sind. Am zweithäufigsten werden Grosseltern berücksichtigt (28%). Es ist zu beachten, dass es im Kinderschutz nur in 4% der Beistandschaften zum Einsatz eines privaten Beistands kommt, wovon in 73% der Fälle eine nahestehende Person eingesetzt wird. Dies bedeutet, dass sämtliche nahestehende Personen im Kinderschutz nur 3% der Mandatstragenden ausmachen, was mit der Art und Komplexität der Fälle zusammenhängt.

Abbildung 3-8: Zusammensetzung der nahestehenden Personen

4 Einbezug von Betroffenen und Angehörigen in Abklärungen

4.1 Einbezug der Betroffenen und Angehörigen durch die KESB

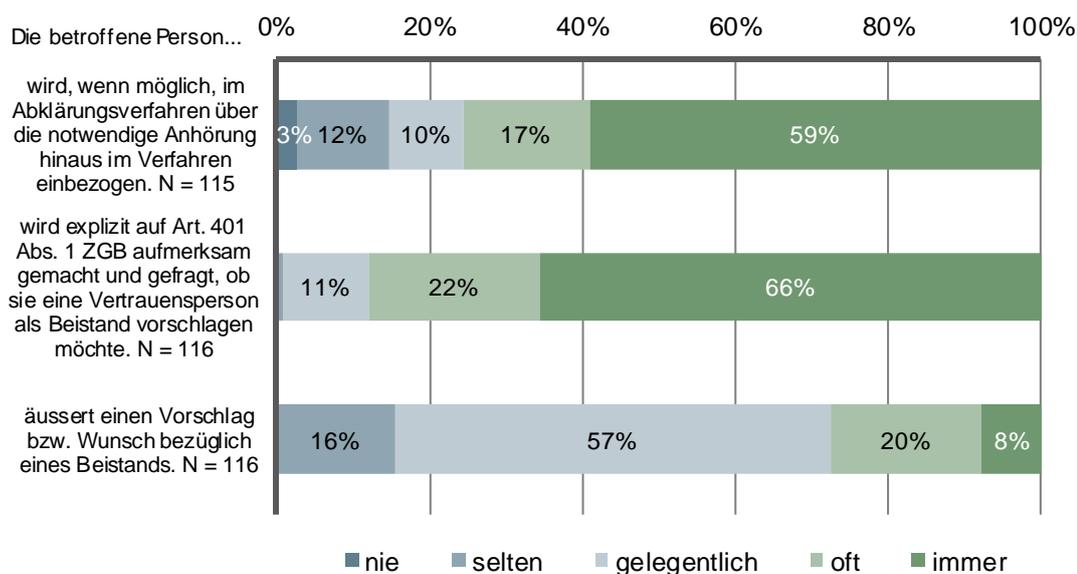
Rund 85% der KESB führen die Abklärungen zur Art und Eignung eines Beistands im Bereich des Erwachsenenschutzes häufiger intern als extern durch. Daher wird in den folgenden Abschnitten primär auf diesen Fall eingegangen. In Abschnitt 4.2 finden sich ergänzenden Informationen zu den Abklärungen durch externe Stellen wie Sozialdienste.

Einbezug der Betroffenen durch die KESB

Rund drei Viertel der KESB beziehen die Betroffenen, wenn möglich, oft bis immer über die notwendige Anhörung hinaus ins Abklärungsverfahren ein. Gemäss den KESB gib es in denjenigen Fällen, bei welchen dies nicht geschieht, Gründe dafür. Hauptgrund ist eine eingeschränkte Urteilsfähigkeit (Demenz, geistige Behinderung) der betroffenen Person. In Fällen, bei denen sich bereits im Rahmen des Erstgesprächs ergibt, dass ein Berufsbeistand eingesetzt werden muss, wird die betroffene Person ebenfalls nicht weiter einbezogen. Auch in Fällen, in denen die betroffene Person grundsätzlich eine Kollaboration mit der KESB ablehnt, oder einen weiteren Einbezug von ihrer Seite her nicht erwünscht ist, wird darauf verzichtet.

Die grosse Mehrheit der KESB macht die Betroffenen explizit auf ihr Vorschlagsrecht gemäss Art. 401 Abs. 1 ZGB aufmerksam. Jedoch werden von Betroffenen relativ selten Wünsche bezüglich eines bestimmten Beistands geäussert. 57% der KESB gaben an, dass Betroffene gelegentlich respektive nie (16%) einen Wunsch äussern würden.

Abbildung 4-1: Einbezug der Betroffenen

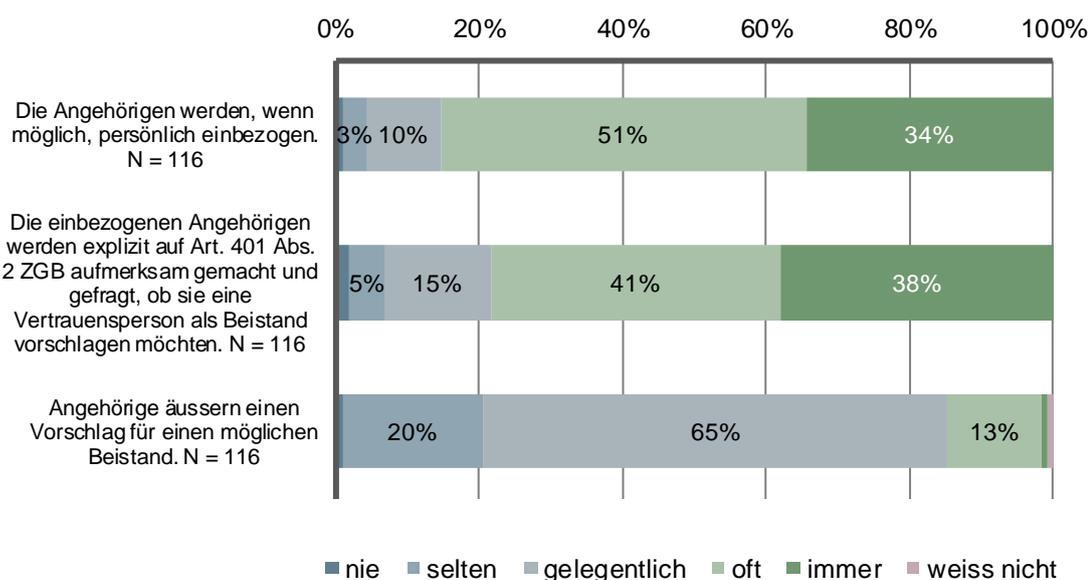


Einbezug der Angehörigen durch die KESB

Rund ein Drittel der KESB bezieht die Angehörigen immer ein. Gut die Hälfte der KESB bezieht sie häufig ein. Wenn die betroffene Person den Einbezug ablehnt, werden die Angehörigen nicht persönlich in die Abklärungen einbezogen. Zudem gibt es Fälle, in denen die betroffene Person keine Angehörigen hat, oder keinen Kontakt zu ihren Angehörigen pflegt. Einige KESB geben an, dass teilweise die Angehörigen einen Einbezug aus Desinteresse oder aufgrund eigener Probleme ablehnen. Von Seiten der KESB wird ein Einbezug der Angehörigen weiter abgelehnt, wenn das Mandat als zu schwer erachtet wird, die Angelegenheit sehr dringlich ist oder ein familieninterner Konflikt besteht.

Die Angehörigen werden von der Mehrheit der KESB explizit auf das Vorschlagsrecht aufmerksam gemacht, wenn auch etwas weniger häufig als die Betroffenen selbst. Die meisten KESB (65%) gaben an, dass die Angehörigen nur gelegentlich und weniger häufig als die Betroffenen selbst vom Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

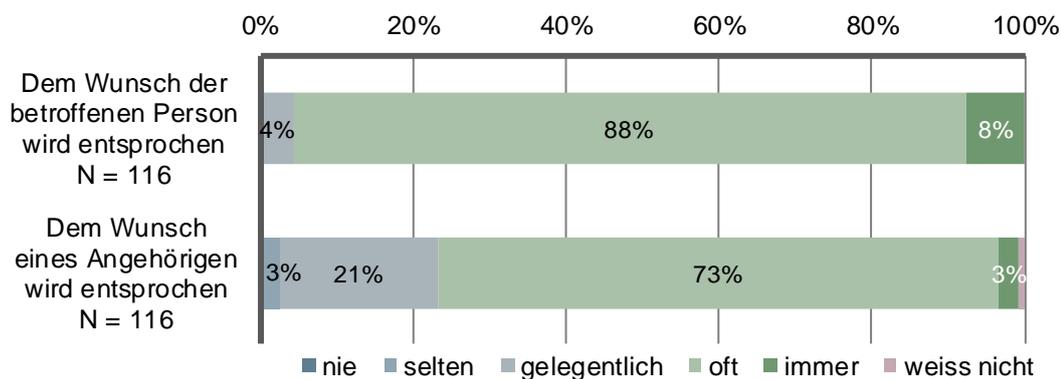
Abbildung 4-2: Einbezug von Angehörigen



Berücksichtigung von Wünschen bezüglich der Ernennung eines Beistands

Wenn die Betroffenen respektive Angehörige einen Wunsch bezüglich eines Beistands äussern, entsprechen die KESB diesem in den allermeisten Fällen. Den Wünschen der betroffenen Person selbst wird etwas häufiger entsprochen als jenen der Angehörigen.

Abbildung 4-3: Berücksichtigung von Wünschen



Die Gründe, weshalb vorgeschlagene Personen durch die KESB nicht berücksichtigt werden konnten, sind vielfältig. Mehrere KESB gaben an, dass ein Grund für die Nicht-Berücksichtigung von vorgeschlagenen Personen die Konfliktsituation innerhalb der Familie ist, welche sich in den meisten Fällen in der Uneinigkeit über die einzusetzende Person widerspiegelt. Zudem werden vorgeschlagene Personen nicht als Beistand berücksichtigt, wenn die vorgeschlagene die Mandatsübernahme ablehnt, oder wenn die von den Angehörigen vorgeschlagene Person von der betroffenen Person abgelehnt wird. Interessenskonflikte oder örtliche Distanz sind ebenfalls Gründe für eine Nicht-Berücksichtigung. Zudem erwähnen mehrere KESB Fälle, in denen zu einem späteren Zeitpunkt – aufgrund der Komplexität, des Aufwands oder der emotionalen Überforderung mit der Situation – der Beistand gewechselt werden musste.

Über 80% der KESB bejahten die Aussage, dass Konstellationen vorkommen können, in denen automatisch ein Berufsbeistand eingesetzt wird, da eine private Beistandschaft generell nicht in Frage kommt. Im Erwachsenenschutz werden für komplexe Fälle, bei denen Art und Umfang der Aufgaben besondere Fachkenntnisse voraussetzen und welche einen aufwendigen Betreuungs- und Behandlungsbedarf aufweisen, automatisch Berufsbeistände eingesetzt. Die Mehrheit der befragten KESB gaben an, dass es sich hierbei um Fälle handelt, bei denen die betroffene Person unter starkem Sucht- oder Gewaltverhalten leidet oder von einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung betroffen ist. Weiter werden Fälle, die schwierige sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen umfassen oder eine komplexe Vermögens- und/ oder Einkommenssituation aufweisen, automatisch den Berufsbeiständen zugeteilt.

Ein Grossteil der befragten KESB setzt im Kinderschutz grundsätzlich keine privaten Mandatsträger ein, da es sich in den meisten Kinderschutzfällen um komplexe Familiensituationen, die psychologische oder pädagogische Fachkenntnisse erfordern, handelt. Mehrere KESB gaben an, dass im Erwachsenen- sowie im Kinderschutz das Bestehen von familiären Konflikten und/oder Interessenskollisionen automatisch zu einer Begleitung durch einen Berufsbeistand führt. Vereinzelt werden auch Gründe wie zeitliche Dringlichkeit oder das Fehlen von Angehörigen für die automatische Begleitung durch einen Berufsbeistand genannt.

4.2 Einbezug der Betroffenen und Angehörigen durch externe Stellen

Wie erwähnt, lässt ein Teil der KESB die Abklärungen zur Art und Eignung eines Beistands im Bereich des Erwachsenenschutzes durch externe Stellen durchführen.⁷ Für das Verfahren und das Einsetzen eines Beistands ist dennoch die KESB verantwortlich. Diejenigen KESB, welche extern abklären lassen wurden danach befragt, welche Angaben sie zum Einbezug der Betroffenen und Angehörigen von den externen Stellen erhalten.

Insgesamt ist das Bild zu den in den Abklärungsberichten vorhandenen Informationen uneinheitlich. Während gewisse KESB oft oder immer Angaben zum Einbezug der Angehörigen und Betroffenen erhalten, geben andere an, dass die Abklärungsberichte nie bis gelegentlich derartige Angaben umfassen. Allerdings kann, wenn keine Angaben im Bericht vorliegen, nicht direkt darauf geschlossen werden, dass kein Einbezug stattgefunden hat. So liefern die Antworten in erster Linie Hinweise auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abklärungen durch die externen Stellen.

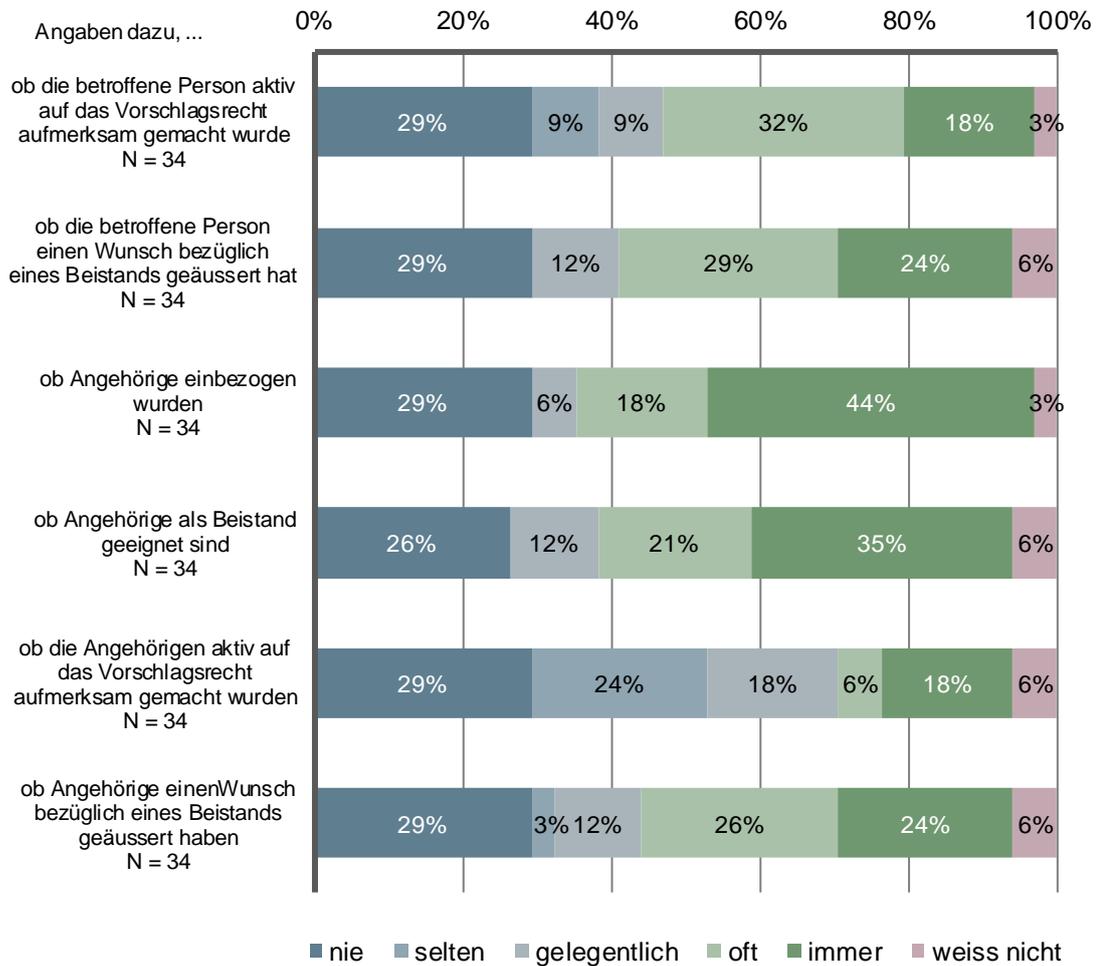
Die Hälfte der KESB, welche extern abklären lassen, gaben an, dass aus den Abklärungsberichten oft oder immer ersichtlich ist, ob die externe Stelle die betroffene Person aktiv auf das Vorschlagsrecht aufmerksam gemacht hat. Gut die Hälfte gibt an, dass im Bericht oft oder immer ersichtlich ist, ob die betroffene Person einen Vorschlag/Wunsch bezüglich eines Beistands geäußert hat.

Gut 60% der KESB erhalten in den Abklärungsberichten oft oder immer Informationen darüber, ob Angehörige einbezogen wurden. Gut die Hälfte der KESB geben an, dass für sie aus dem Bericht oft bis immer ersichtlich ist, ob Angehörige als Beistand geeignet sind. Weniger häufig erhalten sie Informationen darüber, ob die Angehörigen aktiv auf das Vorschlagsrecht aufmerksam gemacht wurden.

In denjenigen Fällen, in denen sich im Abklärungsbericht keine Angaben dazu finden, ob die betroffene Person oder die Angehörigen einen Wunsch bezüglich eines Beistands geäußert haben, werden von den KESB unterschiedliche Massnahmen ergriffen (Mehrfachnennungen möglich): 88% der KESB hört in diesen Fällen die betroffene Person selbst an. 60% der KESB hören die Angehörigen selbst an. Über die Hälfte der KESB trifft in solchen Fällen selbst weitere Abklärungen. 20% fordern zusätzliche Abklärungen durch die externe Stelle ein und 20% verzichten auf weitere eigene oder durch die externe Stelle durchgeführte Abklärungen.

⁷ Es handelt sich hier um eine Minderheit der KESB. 34 der 128 antwortenden KESB lassen Abklärungen mehrheitlich oder ausschliesslich extern durchführen. Der relevantere Fall ist derjenige, in welchem die KESB selbst abklären und dessen Ergebnisse unter 4.1 beschrieben sind.

Abbildung 4-4: Angaben aus den Abklärungsberichten externer Stellen



Diejenigen KESB, die selbst Abklärungen durchführen und solche an externe Stellen vergeben, sind mehrheitlich der Ansicht, dass es keine systematischen Unterschiede in den Vorschlägen zur Art des Beistands gibt. Weder die KESB noch die externen Stellen schlagen häufiger private Mandatsträgerinnen und -träger vor.

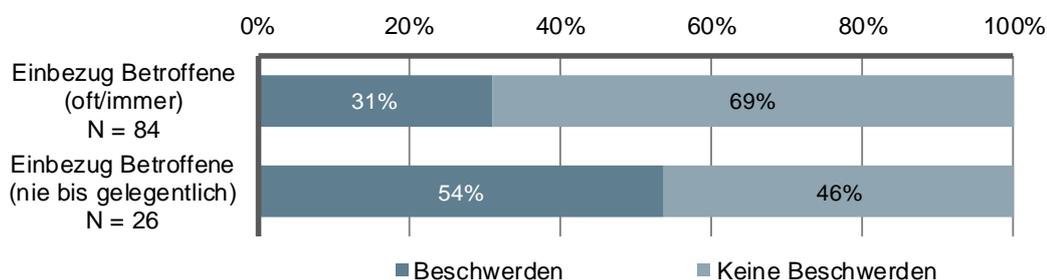
4.4 Anfechtung von Einsetzungsverfügungen

Insgesamt kam es in den letzten drei Jahren zu 63 Beschwerden zu Einsetzungsverfügungen von privaten Beiständen im Erwachsenenschutz. 27 KESB waren bis anhin von Beschwerden im Erwachsenenschutz betroffen.⁸

Die KESB errichteten im Erwachsenenschutz in der betrachteten Zeitperiode 11'465 Beistandschaften mit privaten Mandatsträgern neu. Setzt man die 63 Beschwerden ins Verhältnis zu der Anzahl Neueinrichtungen mit privaten Mandatsträgern, kam es in 0.5% der Fälle zu Beschwerden. 25% der Beschwerden wurden gutgeheissen, rund 70% abgelehnt. Die übrigen sind noch hängig.

Werden die Antworten zu den Anfechtungen mit jenen zum Einbezug der Betroffenen kombiniert, ergibt sich, dass ein häufigerer Einbezug zu weniger Beschwerden führt (vgl. folgende Abbildung). Bei denjenigen KESB, welche die Betroffenen oft oder immer einbeziehen, waren 31% mit Beschwerden konfrontiert. Bei denjenigen, welche die Betroffenen weniger häufig einbeziehen, waren über die Hälfte in den letzten drei Jahren mit Beschwerden konfrontiert. Zum Einbezug der Angehörigen kann kein derartiger Zusammenhang festgestellt werden.

Abbildung 4-5: Zusammenhang zwischen Einbezug der Betroffenen und Anfechtungen von Einsetzungsverfügungen



⁸ Im Erwachsenenschutz wurden alle KESB ausser Tessin und Aargau berücksichtigt, da von diesen beiden Kantonen ausschliesslich die Bestandes-Zahlen (ohne Anteil Neuerrichtungen) verfügbar waren.

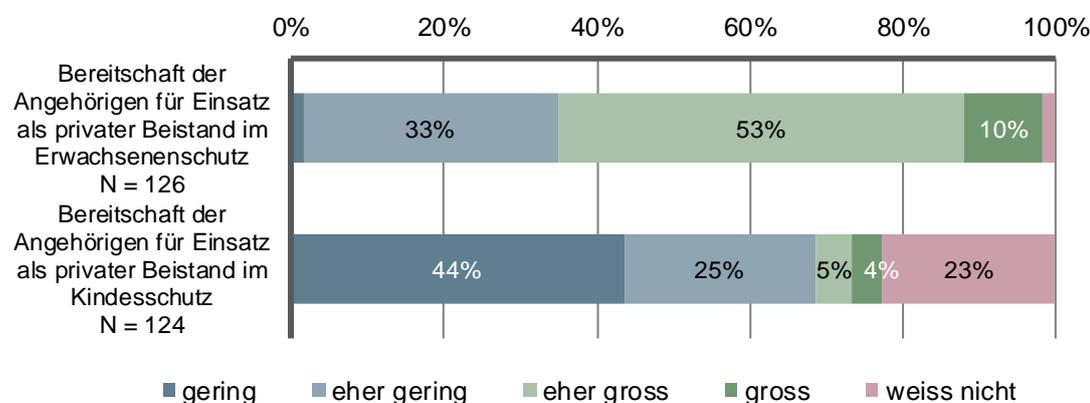
5 Bereitschaft der Angehörigen und Übertragungen im Mandatsverlauf

5.1 Bereitschaft der Angehörigen zur Mandatsübernahme

Ob private Beistände eingesetzt werden können, hängt neben der Eignung auch von deren Bereitschaft ab, ein Mandat zu übernehmen. Die Ansicht darüber, wie gross die Bereitschaft bei den Angehörigen ist, geht zwischen den KESB auseinander. Rund zwei Drittel der KESB gaben an, dass im Erwachsenenschutz im konkreten Einzelfall die Bereitschaft bei den Angehörigen als Beistand zur Verfügung zu stehen, falls sie dafür geeignet sind, eher gross bis gross ist. Das andere Drittel der KESB nimmt die Bereitschaft der Angehörigen als eher gering wahr.

Im Kinderschutz sind sich die KESB einig, dass die Bereitschaft der Angehörigen gering bis eher gering ist. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die familiären Verhältnisse oft Teil der Ursache für Kinderschutzmassnahmen sind und, wie Abbildung 3-1 und Abbildung 3-8 zeigen, im Kinderschutz wenig private Beistände und innerhalb von diesen auch selten Angehörige eingesetzt werden.

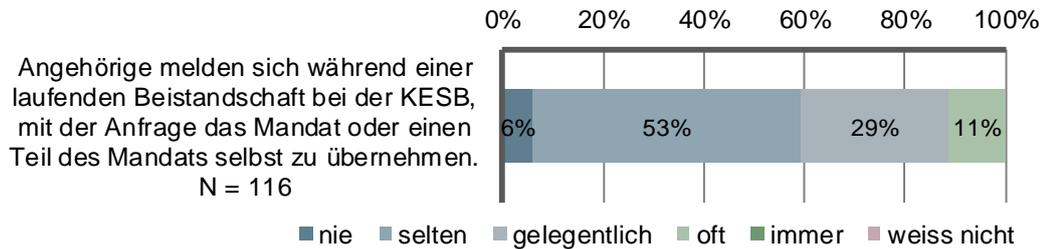
Abbildung 5-1: Einschätzung der KESB zur Bereitschaft von Angehörigen ein Mandat zu übernehmen



5.2 Übertragungen auf private Beistände im Mandatsverlauf

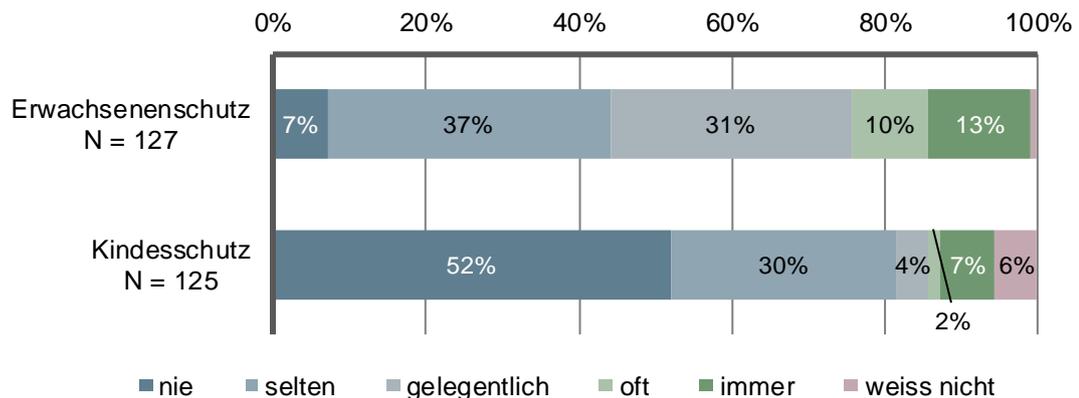
Nicht nur zu Beginn eines Mandats, sondern auch im Mandatsverlauf besteht die Möglichkeit, Angehörige zu berücksichtigen. Jedoch melden sich gemäss den KESB die Angehörigen im Mandatsverlauf selten, um das Mandat oder einen Teil davon zu übernehmen (vgl. Abbildung 5-2).

Abbildung 5-2: Aktive Anfrage von Angehörigen zur Übernahme einer laufenden Beistandschaft



Weiter besteht im Rahmen der Berichterstattung der Berufsbeistände die Möglichkeit, zu prüfen, ob ein Mandat auf einen privaten Beistand übertragen werden könnte. Diese Frage wird gemäss der überwiegenden Mehrheit der KESB im Erwachsenenschutz relativ selten behandelt. Im Kinderschutz wird sie gemäss über der Hälfte der KESB nie behandelt.

Abbildung 5-3: Behandlung des Themas Übertragung auf einen privaten Beistand im Rahmen der Berichterstattung des Berufsbeistands



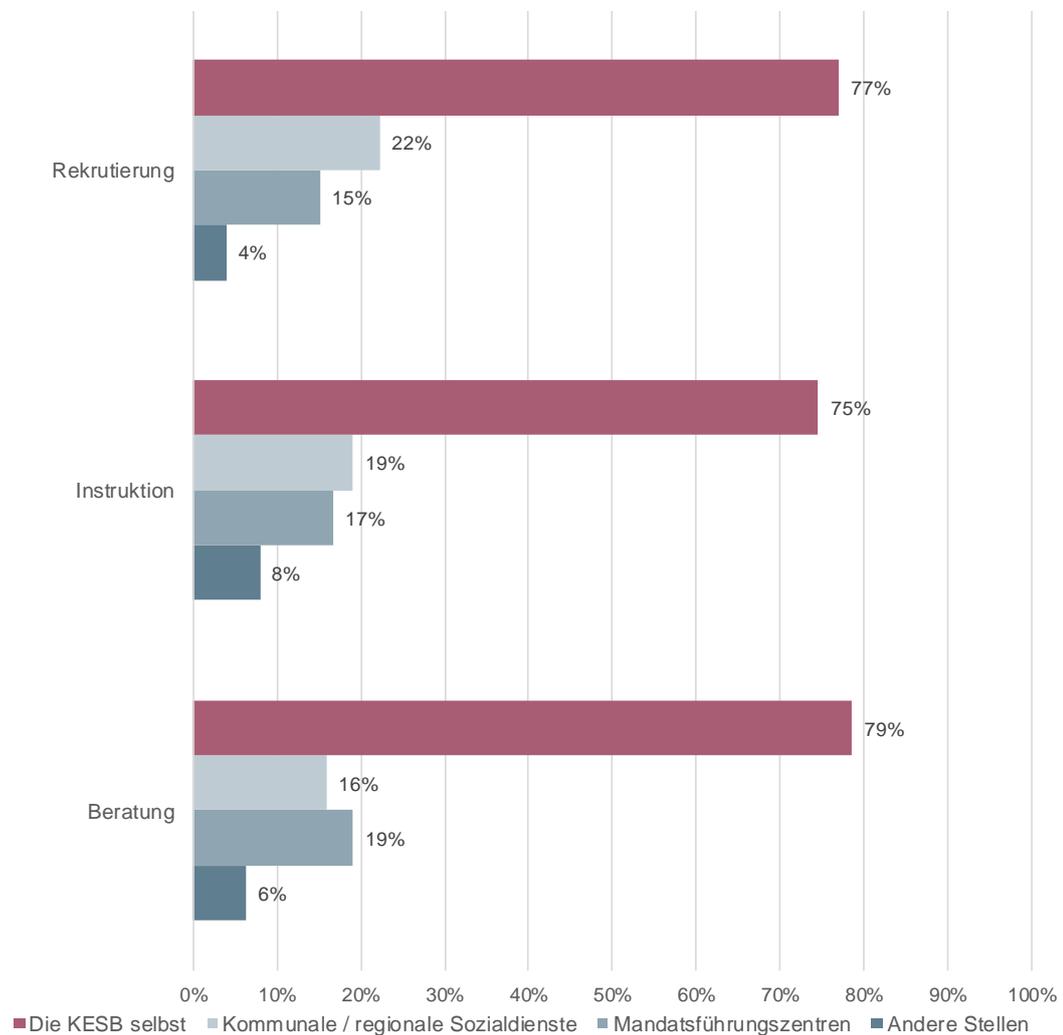
Im Jahr 2018 führten 70 von 99 antwortenden KESB (71% der Antwortenden) Übertragungen von Berufsbeiständen auf private Beistände im Erwachsenenschutz durch und 11 KESB im Kinderschutz. Bei den übrigen KESB kam es 2018 zu keiner Übertragung von einem Berufsbeistand auf einen privaten Beistand. Über sämtliche antwortende KESB kam es 2018 im Erwachsenenschutz zu 612 Übertragungen von einem Berufsbeistand auf einen privaten Beistand. Im Kinderschutz waren es 17 Übertragungen. Diese absoluten Zahlen können ins Verhältnis zu den bei Berufsbeiständen laufenden Mandaten gesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass es im Erwachsenenschutz bei rund 1.5% der bei Berufsbeiständen laufenden Mandate zu einer Übertragung auf einen privaten Beistand kam. Im Kinderschutz ist der Anteil übertragener Mandate minim (0.06%), was wie bereits mehrfach erwähnt, mit der Art der Fälle und der Problemlage zusammenhängen dürfte. Generell bedeutet dies, dass einmal bei Berufsbeiständen laufende Mandate kaum auf private Mandatsträger übertragen werden.

6 Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beiständen

6.1 Zuständigkeiten für Rekrutierung, Instruktion und Beratung

Die Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beständen erfolgen hauptsächlich durch die KESB. In geringerem Mass beteiligen sich die kommunalen und regionalen Sozialdienste und Mandatsführungszentren.

Abbildung 6-1: Zuständigkeit für Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beiständen (Mehrfachnennungen möglich)⁹

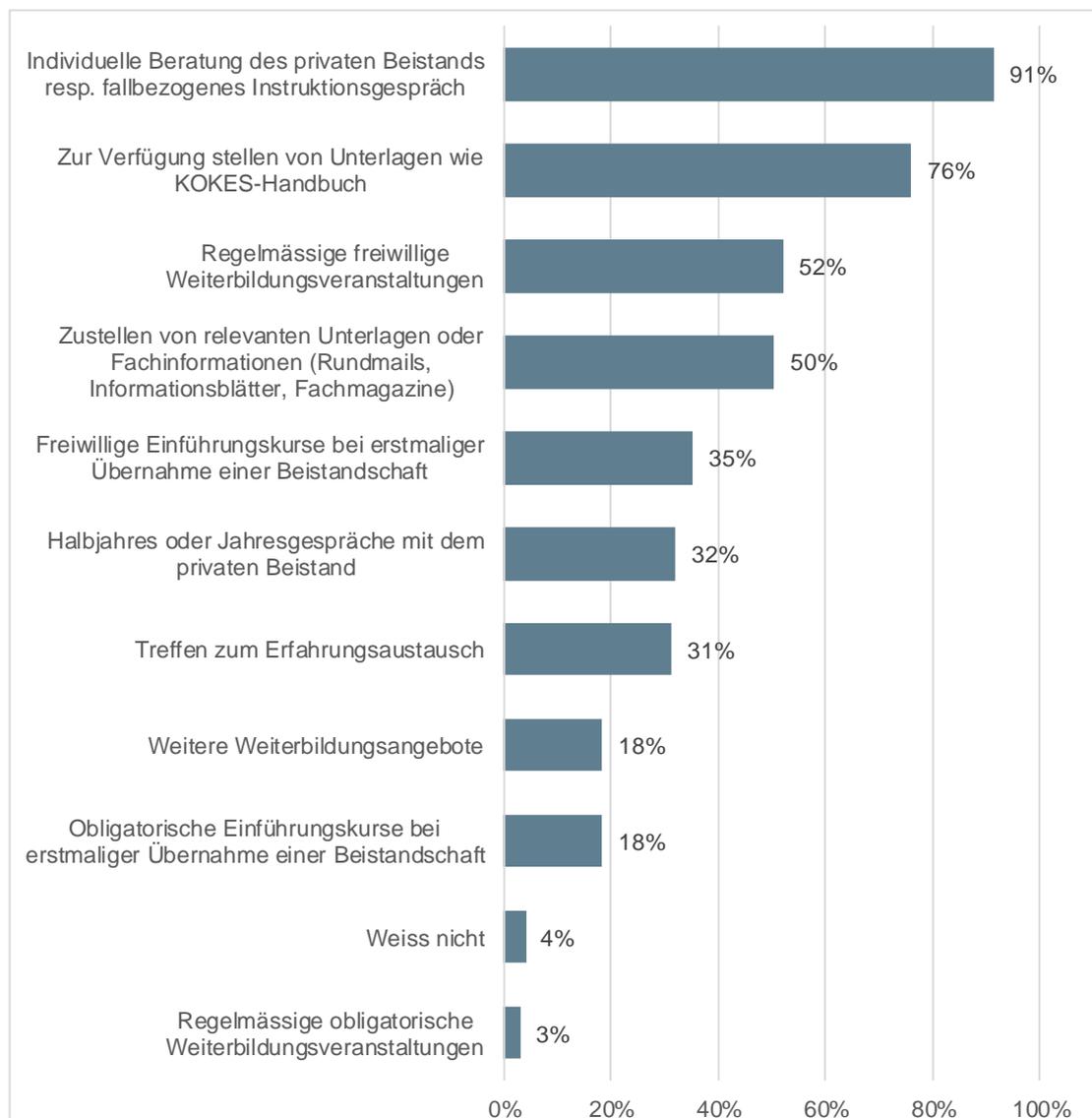


⁹ Pro Aufgabengebiet ist die Beteiligung von mehreren Akteuren möglich. Daher übersteigen die über die vier Akteure summierten Prozentzahlen 100%.

Für private Bestände stehen verschiedene Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Am häufigsten werden individuelle Beratungen der privaten Beistände angeboten, gefolgt von dem Zur-Verfügung-Stellen von Unterlagen, regelmässigen freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen, sowie dem Zustellen von relevanten Unterlagen. Obligatorische Einführungskurse bei erstmaliger Mandatsübernahme und weitere regelmässige obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen sind seltener.

6.2 Weiterbildungsangebote für private Beistände

Abbildung 6-2: Häufigkeit der durch KESB genannten zur Verfügung gestellten Weiterbildungsangebote



Die Kosten für die Weiterbildung trägt gemäss gut 80% der KESB die öffentliche Hand, gemäss 14% der KESB gehen die Kosten zu Lasten der privaten Beistände. Unter «weitere Finanzierungsmodelle» wurde ebenfalls oft genannt, dass die privaten Beistände die Kosten tragen.

Abbildung 6-3: Übernahme der Kosten für Weiterbildung privater Beistände

Kostenträger	Anteil
Öffentliche Hand (Gemeinde und/oder Kanton)	82%
Privaten Beistände	14%
Weitere Finanzierungsmodelle	10%

7 Erleichterungen und Entbindungen gemäss Art. 420 ZGB

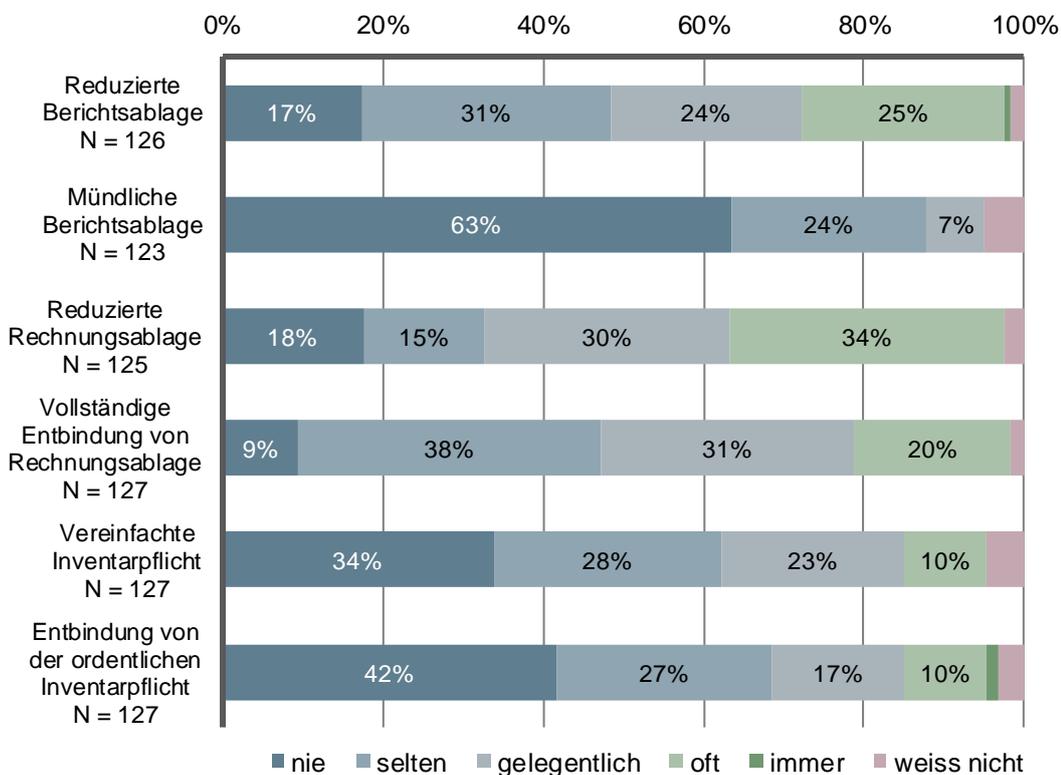
7.1 Erleichterungen und Entbindungen im Erwachsenenschutz

Gemäss Artikel 420 ZGB können Angehörige, welche als Beistände tätig sind von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden. Sie müssen dazu die Erleichterung respektive Entbindung beantragen.

Die KESB wurden befragt, wie häufig seitens der Angehörigen, die in Art. 420 ZGB genannten Erleichterungen respektive Entbindungen, gewünscht werden. Wie die folgende Abbildung zeigt, werden im Erwachsenenschutz am häufigsten reduzierte Rechnungs- und Berichtsablagen gewünscht. 34% der KESB gaben an, dass reduzierte Berichtsablagen oft gewünscht werden. Nie respektive weniger häufig gewünscht werden mündliche Berichtsablagen sowie Entbindungen oder Vereinfachungen von der Inventarpflicht.

Generell wünschen die Angehörigen gemäss den KESB eher selten bis allenfalls gelegentlich Erleichterungen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass Erleichterungswünsche der Angehörigen eher der Ausnahme-, als der Normalfall sind. Wie viele Erleichterungen in der Praxis gewährt werden, hängt auch direkt damit zusammen wie viele Erleichterungswünsche überhaupt geäussert werden.

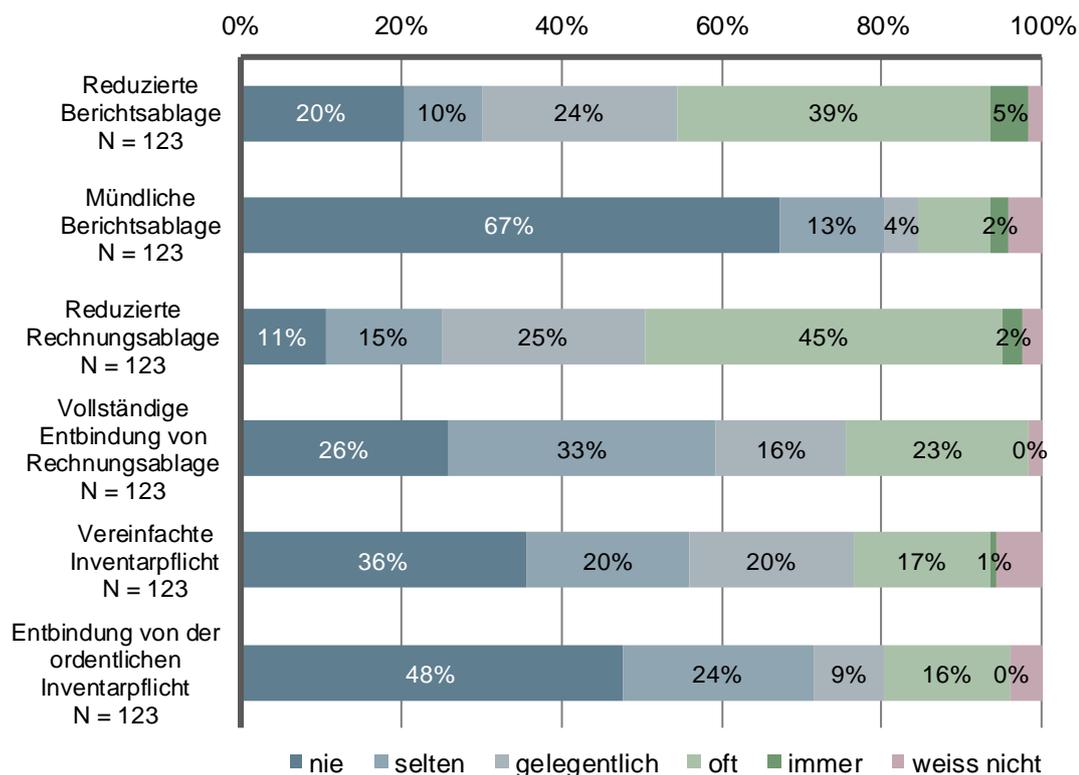
Abbildung 7-1: Erwachsenenschutz: Von privaten Beiständen gewünschte Erleichterungen



In denjenigen Fällen, in denen Erleichterungen respektive Entbindungen gewünscht werden, gewährt die KESB diese oft. In den meisten Bereichen kommt es zu einer Verschiebung der Antwortkategorien nach rechts (vgl. Abbildung 7-1 und Abbildung 7-2). Dies bedeutet, dass auch in Bereichen, in welchen nur selten oder gelegentlich eine Erleichterung gewünscht wird, diese dann gleichwohl oft gewährt wird. So geben zum Beispiel 25% der KESB an, dass die reduzierte Berichtsablage oft gewünscht wird. Fast 40% gewähren diese auch oft. Einige KESB gewähren sie gar immer.

Restriktiver ist die KESB bei der vollständigen Entbindung der Rechnungsablage oder mündlichen Berichtsablagen. Dieses Muster ist aus sachlicher Sicht nachvollziehbar, handelt es sich doch um grössere Zugeständnisse und gleichzeitig grössere Risiken, welche die KESB auf sich nehmen. 9% der KESB gaben an, dass sie nie mit Anfragen zur vollständigen Entbindung von der Rechnungsablage konfrontiert sind. 26% der KESB gaben an, dass sie diese nie gewähren. Daraus kann abgeleitet werden, dass in einige Fällen solche beantragt, aber nicht gewährt werden.

Abbildung 7-2: **Erwachsenenschutz: Von der KESB gewährte Erleichterungen**



7.2 Erleichterungen und Entbindungen im Kindesschutz

Beim Kindesschutz fällt im Vergleich zum Erwachsenenschutz auf, dass bedeutend weniger häufig Erleichterungen oder Entbindungen gewünscht werden. Über die Hälfte der KESB gab an, dass diese nie gewünscht werden. Wie bereits im Kapitel zur Art der Mandatstragenden erwähnt, muss beachtet werden, dass es sich hier um einen sehr kleinen Anteil an Massnahmen (3%) handelt, in welchen im Kindesschutz überhaupt private Beistände und dann noch Angehörige eingesetzt werden. Auch bei der Gewährung von Erleichterungen ist die KESB restriktiver (vgl. Abbildung 7-4).

Abbildung 7-3: **Kindesschutz: Von privaten Beiständen gewünschte Erleichterungen**

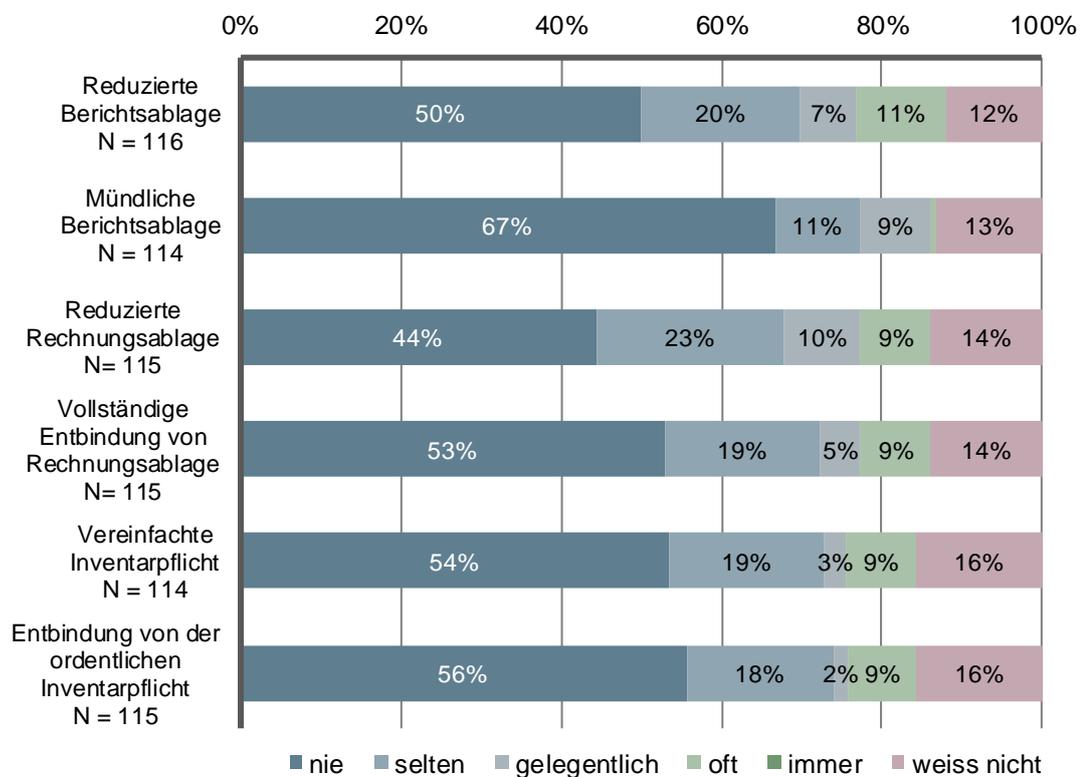
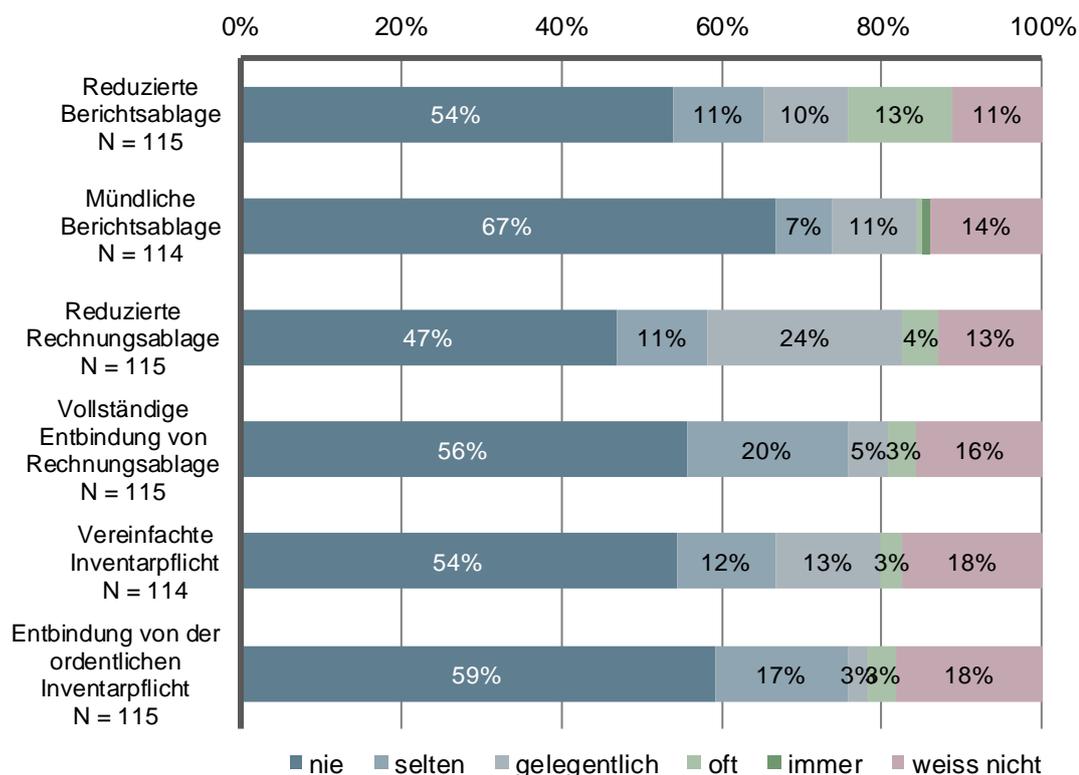


Abbildung 7-4: **Kindesschutz: Von der KESB gewährte Erleichterungen**

7.3 Umsetzung der KOKES Empfehlungen zu Art. 420 ZGB

Die KOKES hat gestützt auf «good practice»-Beispiele von KESB aus verschiedenen Landes- teilen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Gerichtsurteile in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenverbänden (insieme, Pro Infirmis, procap, Alzheimervereinigung) Empfehlungen zur Umsetzung von Art. 420 ZGB ausgearbeitet. Darin ist unter anderem festgehalten, dass für Angehörige – sofern sie das wollen und einfache Verhältnisse vorliegen – im Regelfall Erleichterungen vorzusehen sind. 94% der KESB gaben in der Befragung an, dass sie die Empfehlungen anwenden respektive eher anwenden.

Die wichtigsten Gründe, welche von den KESB für das Nicht-Gewähren von Erleichterungen oder Entbindungen genannt werden, sind hohe Risiken z.B. aufgrund von hohem Vermögen, gefolgt von komplexen Verhältnissen oder Interessenskonflikten. Zu den weiteren Gründen gehören aufgetretene Schadensfälle, welche auf ungenügend Kompetenzen oder unsorgfältige Mandatsführung hinweisen.

Abbildung 7-5: Gründe für Nicht-Gewährung von Erleichterungen oder Entbindungen

Gründe	Nennungen (%)
Hohe Risiken (wie hohes Vermögen)	83%
Komplexe Verhältnisse	69%
Interessenskonflikte / symbiotische Verhältnisse	63%
Weitere Gründe	24%
Weiss nicht	2%

8 Haftungsfälle

Die Haftung im Kindes- und Erwachsenenschutz wird in Art. 454 ff. ZGB geregelt. Es handelt sich um eine Staatshaftung mit Rückgriff auf die Person, die den Schaden verursacht hat nach kantonalem Recht. Haftungsvoraussetzungen sind:

- (Vermögens-)Schaden
- Widerrechtlichkeit (bei reinen Vermögensschäden: eine Sorgfaltspflichtverletzung)
- Kausalzusammenhang

Im Zusammenhang mit dem Thema Beistandschaften ist von Interesse, wie häufig es bei diesen zu Haftungsfällen kommt und ob es Unterschiede zwischen durch private Beistände oder professionelle Beistände geführte Mandate gibt.

Bei den an der Umfrage teilnehmenden KESB kam es in den letzten drei Jahren insgesamt zu 2'298 Haftungsfällen. Dabei betrafen 1'217 Haftungsfälle durch private Beistände und 1'081 durch professionelle Beistände geführte Mandate. Dies entspricht pro Jahr im Durchschnitt 406 respektive 360 Haftungsfällen.¹⁰ Diese Zahlen können ins Verhältnis zur durchschnittlichen Anzahl Personen mit einer laufenden Massnahme gemäss KOKES-Statistik 2016-2018 gesetzt werden. Daraus resultiert, dass es bei privaten Beiständen bei 1.4% der Personen mit einer laufenden Massnahme, bei professionellen Beiständen bei 0.5% zu Haftungsfällen kommt.

Abbildung 8-1: Haftungsfälle bei privaten Beiständen und Berufsbeiständen

	Private Beistände	Professionelle Beistände	Total
Anzahl Haftungsfälle 2016-2018 gemäss Umfrage	1'217	1'081	2'298
Durchschnittliche Anzahl Haftungsfälle pro Jahr gemäss Umfrage	406	360	766
Anzahl Personen mit einer laufenden Massnahme im Durchschnitt der Jahre 2016-2018 gemäss KOKES-Statistik	28'904	78'938	107'842
Anteil Haftungsfälle im Verhältnis zur Anzahl Personen mit einer laufenden Massnahme, in %	1.4%	0.5	0.7%

¹⁰ Für die KESB Tessin und Aargau lagen Bestandeszahlen für das Jahr 2018 vor. Es wurde angenommen, dass die Jahre 2016-2018 ähnlich sind und die Werte von 2018 verwendet.

9 Zusammenfassung

Unterschiedliche Realitäten im Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Art der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterscheiden sich im Kindes- und Erwachsenenschutz relativ stark. Im Erwachsenenschutz führen die privaten Beistände knapp 40% der Mandate, im Kinderschutz sind es 4%. Dies lässt sich mit unterschiedlichen Problemlagen und Anforderungen erklären.

Bei den privaten Beiständen handelt es sich im Kindes- und Erwachsenenschutz mehrheitlich um nahestehende Personen (Angehörige oder Bekannte aus dem sozialen Umfeld). Innerhalb der nahestehenden Personen zeigen sich erneut deutliche Unterschiede zwischen dem Kindes- und Erwachsenenschutz. Im Erwachsenenschutz werden häufig Eltern oder Kinder eingesetzt. Im Kinderschutz ist dies aufgrund der Problemlagen meistens kaum möglich. Es werden vor allem Personen aus dem weiteren Umfeld rekrutiert. In gut einem Viertel der Fälle werden auch Grosseltern eingesetzt.

Die Art der eingesetzten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger variiert nicht nur zwischen dem Kindes- und Erwachsenenschutz, sondern je nach System respektive Art der KESB. Ländliche KESB setzen deutlich häufiger private Beistände ein als städtische. Auch in einem Gerichtssystem werden im Vergleich zu einem Verwaltungssystem leicht häufiger private Beistände eingesetzt. Keinen Unterschied kann zwischen kommunalen und kantonalen Systemen festgestellt werden. Zudem setzen diejenigen KESB, die über einen Pool an privaten Mandatsträgern verfügen (PriMa-Pool) diese häufiger ein als KESB ohne Pool.

KESB beziehen Angehörige und Betroffene in die Abklärungen ein

Die KESB beziehen die Angehörigen und Betroffenen nach Möglichkeit oft bis immer in die Abklärungen ein – wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Die KESB machen die Angehörigen und Betroffenen darauf aufmerksam, dass sie einen Beistand vorschlagen können. Von diesem Vorschlagsrecht machen die Betroffenen und Angehörigen nur gelegentlich Gebrauch. Äussern die Betroffenen Wünsche bezüglich eines Beistands, kommen die KESB diesen oft bis immer nach. Wünschen der Angehörigen wird ebenfalls häufig stattgegeben, wenn auch die KESB hier leicht zurückhaltender sind als bei Wünschen der Betroffenen selbst. Die KESB nennen verschiedene Gründe, unter welchen vorgeschlagenen Personen nicht berücksichtigt werden können. Dazu zählen Konfliktsituation innerhalb der Familie, die Ablehnung der vorgeschlagenen Personen durch die betroffene Person, Interessenskonflikte oder örtliche Distanz.

Rekrutierung, Instruktion und Beratung durch die KESB

Die Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beiständen erfolgen hauptsächlich durch die KESB. In geringerem Mass beteiligen sich die kommunalen und regionalen Sozialdienste und Mandatsführungszentren. Für private Bestände stehen verschiedene Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten dafür trägt gemäss 80% der KESB die öffentliche Hand und gemäss 14% der KESB die privaten Beistände selbst.

Kaum mehr Veränderungen bei laufenden Mandaten bei Berufsbeiständen

Läuft ein Mandat erst einmal bei einem Berufsbeistand, kommt es im Mandatsverlauf kaum zu einer Übertragung auf einen privaten Beistand. Übertragungen von Berufsbeiständen auf private Beistände werden im Rahmen der Berichterstattung auch eher selten thematisiert. Zudem melden sich Angehörige im Mandatsverlauf ebenfalls selten, um ein Mandat eines Berufsbeistands oder einen Teil davon zu übernehmen. Die Einschätzung darüber, wie gross die Bereitschaft der Angehörigen ist, sich bei Neueinrichtung als Beistand zur Verfügung zu stellen, variiert zwischen den KESB. Rund zwei Drittel sind der Meinung, dass im Erwachsenenschutz die Bereitschaft der Angehörigen eher gross bis gross ist. Das andere Drittel der KESB nimmt die Bereitschaft der Angehörigen als eher gering wahr. Im Kinderschutz ist diese Bereitschaft praktisch nicht vorhanden, was mit der erwähnten Problemlage zusammenhängt, und sich darin zeigt, dass kaum Angehörige als Beistände im Kinderschutz eingesetzt werden.

Erleichterungen werden in der Berichts- und Rechnungsführung gewünscht

Gemäss Artikel 420 ZGB können die KESB den Angehörigen der betroffenen Person in verschiedenen Bereichen Erleichterungen gewähren oder sie von Aufgaben entbinden. Die KOKES hat dazu Umsetzungsempfehlungen herausgegeben. Über 90% der KESB geben an, die KOKES-Empfehlungen anzuwenden respektive eher anzuwenden. Am häufigsten wünschen die Angehörigen im Erwachsenenschutz Erleichterungen in der Rechnungs- und Berichtsablage. Ein Drittel respektive ein Viertel der KESB sind oft mit derartigen Wünschen konfrontiert. Mündliche Berichtsablagen sowie das vereinfachte Einreichen von Inventaren oder die Entbindung von der ordentlichen Inventarpflicht werden seltener gewünscht. Insgesamt ist es eher der Sonder- als der Normalfall, dass Angehörige Erleichterungen wünschen. Werden Erleichterungen gewünscht, deuten die Resultate darauf hin, dass die KESB diese auch gewähren, wobei kleinere Erleichterungen wie reduzierte Berichtsablage häufiger gewährt werden als umfassendere Erleichterungen oder Entbindungen.

Haftungsfälle sowohl bei privaten Beiständen als auch bei professionellen Beiständen

Haftungsfälle gemäss Art. 454 ff. ZGB kommen sowohl bei privaten Beiständen als auch bei professionellen Beiständen vor. Insgesamt ist es in den letzten drei Jahren zu 1'217 Haftungsfälle bei privaten Beiständen und 1'081 bei professionellen Beiständen gekommen. Im Verhältnis zu den laufenden Mandaten kommen Haftungsfälle bei privaten Beiständen häufiger vor.